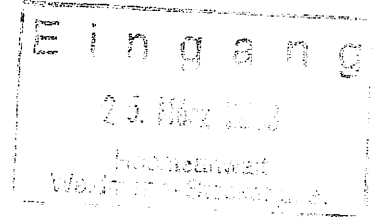


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 A 371/05

verkündet am 13.03.2008

Bothe, Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 1226/05BW 10 BW -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5176988-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 sowie
Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
13. März 2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Prilop als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.08.2005 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaften (§ 3 Abs. 1 AsylVfG) zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Kostenschuldner kann die Vollstreckung in Höhe der Kostenerstattungsforderung des jeweiligen Kostengläubiger abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt (noch) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes.

Die am [REDACTED] 1969 geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste am 30.07.2004 gemeinsam mit ihren Söhnen [REDACTED] und [REDACTED] (die bis zur Abtrennung des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung am 13.03.2008 ebenfalls Kläger dieses Verfahrens waren) in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, den sie im wesentlichen damit begründete, sie habe gemeinsam mit ihren drei Söhnen am 13.03.2004 an einer Großdemonstration in Kamischli teilgenommen; in der Folge davon sei ihr damals 15-jähriger Sohn [REDACTED] am 02.04.2004 festgenommen und abgeführt worden, wobei sie selbst laut geschrien, geschimpft und den Präsidenten beleidigt habe; aus Furcht vor ihrer eigenen Verhaftung sei sie in die Türkei geflohen und von dort mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 04.11.2004 ab. Die dagegen von der Klägerin und ihren Söhnen angestrebte Klage (11 A 4559/04) wies das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 07.03.2005 ab. Das Gericht hielt den Vortrag der Klägerin für unglaubhaft, gestand ihr jedoch zu, dass sie sich in Syrien für kurdische Belange eingesetzt habe. Das Urteil ist rechtskräftig.

Am 15.08.2005 stellt die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Sie machte nunmehr geltend, ihr Ehemann (der in Syrien als Rechtsanwalt tätig und Mitglied der Yekiti-Partei sei) habe sich am 15.07.2005 überraschend gemeldet; sie müsse nun befürchten, das er ihr die Kinder wegnehme, da sie in Syrien dem Vater zustünden, und dass er sie selbst umbringt, weil sie mit den Kindern Syrien verlassen habe; sie halte sich derzeit in einem Frauenhaus auf. Tatsächlich war die Klägerin mit ihren Söhnen nacheinander in den Frauenhäusern [REDACTED] und [REDACTED] untergebracht, wo sie bis September 2005 blieb.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides bzgl. der Feststellung zu § 53 AuslG mit Bescheid vom 18.08.2005 mit folgender Begründung ab: In der Gefahr, das ein Vater seine Kinder an sich nehme, liege keine politische Verfolgung, denn die entsprechende gesetzliche Regelung gelte für alle Bürger des Landes; nach Ehescheidung bzw. Trennung habe im übrigen nach syrischem Recht die Mutter das Sorgerecht, und zwar bei Söhnen bis zu ihrem 13. Geburtstag; danach stehe zwar dem Vater das Sorgerecht zu, die Sorgerechtsregelung stelle jedoch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar.

Die Klägerin hat am 01.09.2005 gemeinsam mit ihren Söhnen [REDACTED] und [REDACTED] Klage erhoben, zu deren Begründung sie (erstmalig mit Schriftsatz vom 28.02.2007, der nach der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 06.03.2007 einging) vorträgt: Sie sei von ihrem Ehemann in Syrien massiv misshandelt worden und während der Inhaftierung ihres ältesten Sohnes ohne den Ehemann, jedoch mit ihren zwei jüngeren Söhnen geflohen; sie fürchte, das der Ehemann sie in Syrien bestrafen und ihr die Kinder wegnehmen werde; sie habe mehrere Traumata erlebt und leide massiv in psychischer Hinsicht; sie werde von der Psychotherapeutin Frau [REDACTED] und von Frau [REDACTED] vom [REDACTED] Frauennotruf regelmäßig betreut bzw. behandelt; seit Juni 2006 sei sie ferner im Vorstand der Kurdischen Demokratischen Partei in Deutschland und habe seitdem zahlreiche Artikel im Internet veröffentlicht.

In der mündlichen Verhandlung am 06.03.2007 hat die Klägerin ihren Vortrag dahingehend ergänzt, sie sei sowohl aus politischen Gründen wie auch vor ihrem Ehemann aus Syrien geflüchtet; der Ehemann habe die Familie tyrannisiert und die Kinder schlecht behandelt; ihr ältester Sohn [REDACTED] sei ca. 5 Monate in Haft gewesen und wohne jetzt bei seinem Vater in Syrien; seit etwa April 2006 habe sie sich wieder politisch betätigt, sei danach in die KDP eingetreten und am 15.06.2006 in das Politbüro der Deutschen Sektion der Partei gewählt worden, wo sie für Frauenfragen zuständig sei. Als Anhänge zu Schriftsätzen vom 19.03., 05.04., 17.04., 25.04., 07.05., 04.07., 06.08., 15.08., 14.09., 15.11.2007 sowie 30.01.2008 legt sie von ihr - zum Teil gemeinsam mit anderen Personen verfasste Internetartikel vor, die mit ihrem vollen Namen oder mit "[REDACTED]" gekennzeichnet sind und in denen sich die Klägerin - zum Teil massiv - für die Belange der Kurden in Syrien einsetzt und das derzeitige Regime angreift.

Weiter ergänzend trägt die Klägerin vor, sie habe in Syrien ihren Ehemann in dessen politischen Aktivitäten unterstützt, indem sie unter anderem Spenden gesammelt und - manchmal selbst verfasste - Flugblätter verteilt habe, und habe gemeinsam mit ihren Kindern ohne großes Nachdenken an einer Demonstration am 13.03.2004 teilgenommen; bei einer Rückkehr in ihr Heimatland würde sie nicht nur wegen der Rachegefühle ihres Ehemannes, sondern auch wegen ihrer politischen Aktivitäten in Deutschland in Lebensgefahr geraten; sie sei noch immer Mitglied des Politbüros ihrer Partei und habe vor, am 30.04.2008 auf entsprechende Einladung an einer internationalen Konferenz zur Kurdenfrage in Brüssel sowie am 30.06.2008 an einer größeren Veranstaltung ihrer Partei in Berlin teilzunehmen, in der sie über die Situation in Syrien berichten werde und zu der zahlreiche Personen, auch aus dem politischen Leben, eingeladen würden.

Nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 30.03.2008 - ebenso wie ihre Söhne [REDACTED] und [REDACTED] - die Klage zurückgenommen hat, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen, und nachdem das Verfahren ihrer Söhne abgetrennt worden ist, beantragt sie,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.08.2005 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise,

ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Selbstgeschaffene Nachfluchtgründe - auf die sich die Klägerin berufe - seien für die Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich unbeachtlich, es sei denn, sie würden einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entsprechen, die in Deutschland fortgeführt werde; die letztgenannte Voraussetzung sei in der Person der Klägerin nicht erfüllt, wie bereits das Verwaltungsgericht Oldenburg in seinem Urteil vom 07.03.2005 - 11 A 4559/04 - festgestellt habe; im Übrigen trete die Klägerin aus der Vielzahl der im Ausland lebenden Syrer nicht besonders hervor; dem syrischen Staat sei durchaus bewusst, das Asylbewerber in Deutschland das Internet nutzen würden, um sich einen Aufenthaltstitel zu sichern; ein Schutz vor Abschiebung könne mithin auch nicht über die Regelungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gewährleistet werden; schließlich habe die Klägerin kein auf politischer Verfolgung beruhendes Trauma geltend gemacht und könne solches auch nicht ernsthaft vortragen; deswegen sei auch die Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens nicht erforderlich.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 13.03.2008 Beweis erhoben über die exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin durch ihre Vernehmung als Beteiligte. Wegen des

Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen, soweit es nicht bereits im Tatbestand dieses Urteils wiedergegeben worden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie des Landkreises Northeim Bezug genommen. Diese Unterlagen waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die Erkenntnismittel, die in der Erkenntnismittelliste Syrien des erkennenden Gerichts (Stand: 01/08) aufgeführt sind.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin die Klage in der mündlichen Verhandlung am 13.03.2008 zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Soweit die Klage aufrechterhalten wird, ist sie zulässig und begründet.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1993 (BGBl. I Seite 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2007 (BGBl. I Seite 1970, 1995) - AsylVfG - durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

- sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;
- neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
- Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

Der Antrag ist nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen. Abs. 3 der Vorschrift bestimmt ergänzend, dass der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tage gestellt werden muss, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat. Dabei genügt es nicht, dass der Wiederaufgreifensgrund lediglich behauptet wird, vielmehr muss durch den Vortrag eine Asylanerkennung oder jedenfalls die Feststellungen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 - 7 des Aufenthaltsgesetzes vom 30.07.2004

(BGBl. I Seite 1950) - AufenthG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2007 (BGBl. I Seite 1970) deutlich wahrscheinlicher geworden sein.

Lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - wie hier geschehen - ab, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, so hat das gegen diese Entscheidung angerufene Verwaltungsgericht, wenn es die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens für erfüllt hält, - innerhalb der gestellten Anträge - selbst über die Gewährung von Asyl, über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG) bzw. über die Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG) zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.02.1998 - 9 C 28.97 -, NVwZ 1998, 861). Es hat dabei gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen. In diesem Zusammenhang bedeutet die oben erwähnte Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG, dass das Gericht nur solche - neuen - Wiederaufgreifensgründe berücksichtigen darf, die der Kläger ihm gegenüber binnen dreier Monate nachdem er von ihnen erfahren hat, geltend gemacht hat.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 S. 4 a des Gesetzes kann eine Verfolgung in diesem Sinne ausgehen unter anderem von dem Staat, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind gemäß Satz 5 Art. 5 Abs. 4 sowie die Art. 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 Seite 12) ergänzend anzuwenden. Nach Satz 6 der Bestimmung stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Ergänzend ist § 28 Abs. 1 a AsylVfG heranzuziehen; danach kann eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Schließlich ist in § 28 Abs. 2 AsylVfG bestimmt, dass in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaften nicht zuerkannt wird, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat.

Die Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (den weitergehenden Antrag auf Anerkennung als

Asylberechtigte verfolgt die Klägerin nicht mehr) liegen vor. Die Klägerin hat sich mit ihrem Asylfolgeantrag zunächst darauf berufen, das ihr Ehemann nach Deutschland gekommen sei und sie fürchte, das er ihr die Kinder wegnehmen und ihr selbst etwas antun würde. Diesen Sachverhalt konnte sie in dem früheren Verfahren, welches mit dem Eintritt der Rechtskraft es Urteils des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 7. März 2005 - 11 A 4559/04 - geendet hatte, nicht geltend machen. Insoweit ist auch die Antragsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt. Allerdings hat es das Bundesamt in Bezug auf diesen Grund zu Recht abgelehnt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Das Gericht stellt fest, das es insoweit der Begründung des Bescheides vom 18.08.2005 folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Sachlage hat sich jedoch auch dadurch zugunsten der Klägerin geändert, dass sie im Frühjahr 2006 begonnen hat, im Bundesgebiet exilpolitisch tätig zu werden und sich für die Belange der Kurden in Syrien einzusetzen. Insoweit hat sie - was den Beginn der exilpolitischen Tätigkeit anbelangt - die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 S. 1 VwVfG nicht eingehalten, denn diese Aktivitäten wurden dem Gericht erstmals mit Schriftsatz vom 28.02.2007 (nach der Ladung zur ersten mündlichen Verhandlung) bekannt gegeben. Auf den Zeitpunkt dieser Bekanntgabe kommt es grundsätzlich an, da das Gerichtsverfahren bereits anhängig war (vgl. Funke-Kaiser, AsylVfG, § 71, RN 142, 236). Die Klägerin hat jedoch danach nicht aufgehört, exilpolitisch tätig zu sein, sondern hat auch weiterhin unter anderem zahlreiche Artikel verfasst, die im Internet veröffentlicht worden sind. Jede dieser Aktivitäten stellt einen neuen Wiederaufgreifensgrund dar, der die Dreimonatsfrist eröffnet. Seit März 2007 hat die Klägerin dem Gericht jeweils zeitgerecht von ihren Aktivitäten berichtet. Das hat zur Folge, dass alle Aktivitäten der Klägerin, die seit Dezember 2006 bis jetzt stattgefunden haben, in diesem Verfahren rechtlich zu würdigen sind. Die von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 19.03.2007 aufgeworfene Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 S. 1 VwVfG stellt sich mithin nicht.

Wegen der soeben bezeichneten exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin ist ihr Leben oder jedenfalls ihre Freiheit wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht, wenn sie nach Syrien abgeschoben wird. Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften sind aus Syrien stammende Kurden gefährdet, Sanktionen des syrischen Staates ausgesetzt zu sein, wenn sie sich öffentlich für ihre Rechte einsetzen und in diesem Zusammenhang die syrische Politik kritisieren. Solche Personen müssen bei ihrer Rückkehr nach Syrien mit Verhören durch syrische Sicherheitsdienste sowie Festnahmen und Inhaftierung ohne Anklage rechnen. Bei der Inhaftierung besteht in der Regel die Gefahr der Folter (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der arabischen Republik Syrien vom 26.02.2007, Seite 15, 16; Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 20.03.2006 an das VG Bayreuth). Aus diesen Erkenntnismitteln ergibt sich auch, das der syrische Geheimdienst exilpolitische Tätigkeiten im Ausland beobachtet, wobei die mehr oder weniger anonyme politische Betätigung wie etwa die Teilnahme an Demonstrationen, das Stehen an Büchertischen oder das Verbreiten von Flugblättern, aber auch "standardmäßige" Ansprachen auf Konferenzen nicht geeignet sind, das Interesse des syrischen Geheimdienstes zu wecken. Den syrischen Behörden ist ferner auch bekannt, das

der Aufenthalt in Deutschland oft auf der Basis behaupteter politischer Verfolgung erfolgt und dass nach Rückkehr einer derartigen Person deren Betätigung im Bundesgebiet erst dann als Schädigung der syrischen Interessen angesehen und zur Grundlage von Verhaftungen und Repressionen gemacht wird, wenn deren exilpolitische Betätigung einer breiten Öffentlichkeit bekannt und an entsprechender Stelle zur Kenntnis genommen wird (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.02.2007, Seite 20). Das gilt auch für Internetauftritte, in denen die Kurdenpolitik des syrischen Staates angegriffen und bloßgestellt wird und die den Verfasser des Artikels eindeutig erkennen lassen (Deutsches orient-Institut, a.a.O.). Derartige Artikel hat die Klägerin verfasst. Sie sind mehrfach mit ihrem vollen Namen gekennzeichnet worden, mindestens einmal ist auch ihr Foto abgedruckt worden. Auch die nur mit ihrem Nachnamen und dem ersten Buchstaben ihres Vornamens gekennzeichneten Artikel können ihr ohne weiteres zugeordnet werden, zumal sie mehrfach mit anderen Autoren genannt wird. Allein infolge der Anzahl der Artikel kann dem syrischen Geheimdienst nicht verborgen geblieben sein, dass die Klägerin eine engagierte Kämpferin für die Belange des kurdischen Volkes - und vordringlich für die im Norden Syriens lebenden Kurden - ist, die sich (mindestens) deutschlandweit Gehör verschafft, so dass sie eine potentielle Bedrohung für den syrischen Staat darstellt. Überdies ist ihre Mitgliedschaft im Politbüro der deutschen Sektion einer - wenn auch gemäßigten - in Syrien verbotenen kurdischen Partei geeignet, in das Blickfeld des syrischen Geheimdienstes zu geraten. Allein ihre Einladung zu einem Gespräch im Europaparlament am 30.04.2008 - von der sie bei ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung nicht ohne Stolz berichtet hat - macht deutlich, welche herausgehobene Position die Klägerin in der exilpolitischen Szene in Deutschland die Klägerin einnimmt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 2 AsylVfG steht der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Klägerin nicht entgegen. Die Vorschrift ist zusammen mit dem durch das Gesetz vom 19.08.2007 (BGBl. I Seite 1970) eingefügten Abs. 1 a zu lesen, mit dem (unter anderem) die Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 (a.a.O.) umgesetzt wurden. Die in Art. 5 Abs. 3 dieser Richtlinie für Folgeanträge - jedoch unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention - den Mitgliedsstaaten zugestandene Regelungskompetenz, eine Anerkennung als Flüchtling in der Regel auszuschließen, wenn die Verfolgungsgefahr auf "Umständen" beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat, ist nach dem Sprachgebrauch der Richtlinie (vgl. Art. 4 Abs. 3 c) allein auf **persönliche** Umstände (familiärer und sozialer Hintergrund, Ehe, Kinder, Arbeitslosigkeit u.s.w.) zu beschränken; zu den "Aktivitäten" ist hingegen eine Bewertung dahingehend vorzunehmen, ob ihretwegen im Falle einer Rückkehr Verfolgung stattfindet. Mithin gehören exilpolitische Aktivitäten nicht zu den "Umständen" im Sinne von § 28 Abs. 2 AsylVfG (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 21.01.2008 - 1 A 215/05 - Juris). Dass die Klägerin bereits in Syrien die Überzeugung hatte, sie müsse sich für die Belange der unterdrückten Kurden einsetzen, hat sie bei ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung glaubhaft beschrieben, in dem sie darauf hingewiesen hat, das sie - selbstverständlich heimlich - Spenden gesammelt und Flugblätter verteilt hat, wofür sie zum Teil selbst (unter dem Pseudonym ' '); Artikel verfasst hat. Auch ihre Teilnahme gemeinsam mit ihren drei Söhnen an der Großdemonstration am 13.03.2004 (die tatsächlich stattgefunden

der
09.
des
07.
ges
ind
ren

Da
der

Die

Die
708

Ge
Ob
Mo

zu
dar
mu
im
tigit
sich
riste

den hat, vgl. das Gutachten des europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 09.10.2006 an das VG Stuttgart) war Ausdruck dieser Überzeugung. Dieser Einschätzung des Gerichts steht die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 07.03.2005 - 11 A 4559/04 - nicht entgegen, denn auch dort wurde der Klägerin nicht abgesprochen, das sie sich bereits in Syrien für kurdische Belangte eingesetzt hat. Auf ein individuelles Verfolgungsschicksal bereits vor ihrer Ausreise kommt es im jetzigen Verfahrensstadium hingegen nicht mehr an.

Da die Klage mit dem Hauptantrag Erfolg hat, ist über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten gestellt sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Prilop



Ausgefertigt
Göttingen, den 25. März 2008
Verwaltungsgericht Göttingen
[Signature]
Justizangestellte als
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle